

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Seifert Service GmbH für Tank- und Siloinnenreinigung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle mit der Seifert Service GmbH (Auftragnehmer) im Bereich des Leistungsumfanges nach § 3 geschlossenen Reinigungsverträge. Mit der Beauftragung willigt der Kunde (Auftraggeber) in die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein. Anderweitige Geschäftsbedingungen finden grundsätzlich keine Anwendung.

§ 2 Auftragserteilung

2.1 Der Reinigungsauftrag wird erteilt durch Ausfüllen des Reinigungsauftrags seitens des Auftraggebers in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen der Auftragserteilung gemachten Angaben ist der Auftraggeber verantwortlich.

2.2 Falls Zubehörteile gereinigt werden sollen, ist dies im Rahmen der Auftragserteilung anzugeben; bei Schläuchen muss deren Anzahl angegeben werden und eine zweifelsfreie Identifikation der zu reinigenden Schläuche möglich sein.

§ 3 Leistungsumfang

3.1 Folgende Leistungen können Gegenstand des Reinigungsauftrags sein:

- Tankinnenreinigung
- Siloinnenreinigung
- Reinigung von dazugehörigem Zubehör/Equipment (Schläuche, Kupplungen etc.)
- Reinigung von Luftleitungen des Transportbehälters

3.2 Die Innenreinigung der Tanks/Silos und sämtlicher Zubehörteile von Straßenfahrzeugen wird sachgemäß durchgeführt. Für jeden Tank/Silo wird ein Reinigungsauftrag erstellt, wobei Tanks und Silos mit mehreren Kammern als ein Tank/Silo gelten, sofern in den Kammern die gleichen zu reinigenden Produkte enthalten waren.

3.3 Geänderte oder zusätzliche Leistungen wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers ausführen, wenn diese zur Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderlich werden und zumutbar sind. Der damit verbundene Mehraufwand ist vom Auftraggeber zu tragen. Dies gilt auch für eine umfangreiche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung oder Erweiterung durchführbar ist, soweit der Auftragnehmer darauf hingewiesen hat.

3.4 Der Auftragnehmer ist zu Teilleistungen berechtigt.

§ 4 Preise und Zahlung

4.1 Es gelten die im Zeitpunkt der Reinigung dem Auftraggeber mitgeteilten Preise. Im Falle des Bestehens einer Rahmenvereinbarung gelten die in dieser Rahmenvereinbarung vereinbarten Preise. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.2 Reinigungsmittel und Materialkosten sind im Preis nicht inbegriffen, sondern werden gesondert berechnet.

4.3 Zusatzleistungen, die nicht im Reinigungsauftrag enthalten sind, sind gesondert zu vergüten. Dies gilt insbesondere für Mehraufwand infolge von in Auftrag gegebener Testdienstleistungen sowie außerhalb der Geschäftszeiten erbrachter Dienstleistungen.

4.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, für seine Leistungen eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte des Gesamtauftragswerts zu verlangen. Ansonsten sind Zahlungen grundsätzlich sofort nach Beendigung der Reinigungsarbeiten zu leisten.

4.5 Der Auftragnehmer ist zur Zurückbehaltung berechtigt.

§ 5 Leistungsfrist

Der Auftragnehmer wird die Leistungen nach Auftragserteilung im Rahmen der Möglichkeiten unverzüglich erbringen. Der Auftraggeber wird seinerseits seine Mitwirkungspflichten ebenso unverzüglich erbringen (siehe § 6, z.B. Einfahren in die Reinigungshalle, Bereitstellung der Zubehörteile etc.).

§ 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

6.1 Der Auftraggeber wird notwendige Daten, vor allem das in dem Tank/Silo enthaltene Vormaterial (zu reinigendes Produkt), die nächste vorgesehene Beladung, technische Bedingungen und spezielle Anforderungen im

Formular des Reinigungsauftrags zutreffend zur Verfügung stellen. Die Richtigkeit dieser Angaben bestätigt er durch Vorlage der Frachtpapiere und Lieferscheine und/oder durch seine Unterschrift.

6.2 Der Auftraggeber ist für die ausreichende Kompetenz seiner Erfüllungsgehilfen aus fachlicher und technischer Sicht verantwortlich.

6.3 Wenn der Auftragnehmer dies für erforderlich hält, stellt der Auftraggeber eine chemische Analyse (mindestens ein Produktdatenblatt) des Vormaterials zur Verfügung.

6.4 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Angaben des Auftraggebers bezüglich des zu reinigenden Produktes oder der nächsten Beladung zu überprüfen oder auf mögliche Inkompatibilitäten hinzuweisen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften verletzt sind oder die Abweichung offensichtlich ist.

6.5 Der Auftraggeber hat das Behältnis vollständig entleert zur Reinigung bereitzustellen. Soweit sich Restmengen im Behältnis befinden, hat der Auftraggeber die Pflicht, vor Beginn der Reinigung den Auftragnehmer darüber zu informieren. Zum Nachweis eventueller Restmengen wird eine gemeinsame Kontrolle durch den Auftragnehmer und den Auftraggeber durchgeführt. Festgestellte Mengen sind zu messen, auf dem Reinigungsauftrag zu vermerken und vom Auftraggeber zu bestätigen. Bei Überschreitung einer festgelegten Restmenge werden gesonderte Entsorgungskosten gemäß Aufwand durch den Auftraggeber getragen.

6.6 Der Auftraggeber ist für das Ein- und Ausfahren in die Reinigungshallen verantwortlich.

§ 7 Untersuchungspflicht, Rügeobliegenheit, Abnahme

7.1 Der Auftraggeber wird die Leistungen des Auftragnehmers mittels der Reinigungsbestätigung unverzüglich abnehmen, sobald die Reinigung und eventuelle Zusatzarbeiten abgeschlossen sind. Dazu wird der Auftraggeber das gereinigte Behältnis und sämtliche Zubehörteile auf dem Betriebsgelände des Auftragnehmers auf Sauberkeit untersuchen und, sofern sich ein Mangel zeigt, dies dem Auftragnehmer unverzüglich mitteilen.

7.2 Die Leistungen des Auftragnehmers gelten auch dann als beanstandungsfrei abgenommen, wenn der Auftraggeber das gereinigte Behältnis vom Betriebsgelände des Auftragnehmers entfernt, ohne zuvor eine Mängelanzeige wegen offensichtlicher Mängel ausgesprochen zu haben; hierauf kann sich der Auftragnehmer nicht berufen, sofern er den Mangel arglistig verschwiegen.

§ 8 Gewährleistung

8.1 Der Auftragnehmer gewährleistet für ein Jahr nach Abnahme, dass seine Leistungen nicht mit Mängeln behaftet sind, die die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch mindern. Als Mängel gelten Abweichungen, die die Eignung zur bekannten Verwendung (z.B. nächste Beladung) beeinträchtigen. Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel nur unerheblich ist, sich also insbesondere nicht erheblich auf die bekannte Verwendung auswirkt oder wenn er auf falschen Angaben des Auftraggebers hinsichtlich des zu reinigenden Produktes oder der nächsten Beladung beruht.

8.2 Treten Mängel nach Abnahme des Werkes auf, sind diese dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei einer Verletzung der Mitteilungspflicht gilt das Werk in Ansehung des betreffenden Mangels als mangelfrei.

8.3 Unter ungünstigen Umständen können mehrfache Nachbesserungen erforderlich sein. Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist zur Nacherfüllung fehl, so kann der Auftraggeber das Rückgängigmachen des Vertrags oder das Herabsetzen des Preises verlangen.

8.4 Mängelansprüche bestehen nicht, soweit eine rechtzeitige Mängelanzeige gemäß § 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeblieben ist und der Anspruch auf diesem Mangel beruht.

8.5 Sind vom Auftraggeber gemeldete Mängel nicht dem Auftragnehmer zuzurechnen, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Zeitaufwand und alle angefallenen Kosten zu den üblichen Sätzen ersetzen.

§ 9 Haftung

9.1 Der Auftragnehmer haftet gegenüber bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden unbeschränkt.

9.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ebenfalls unbeschränkt.

9.3 Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur, soweit er durch einen gesetzlichen Vertreter, leitende Angestellte oder Erfüllungsgehilfen eine für die Erreichung des Vertragszwecks wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht, also eine solche Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) verletzt hat. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.

9.4 Sofern der Auftragnehmer nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes zwingend haftet, bleibt diese Haftung stets unberührt.

9.5 Der Auftragnehmer haftet nicht, soweit der eingetretene Schaden auf falschen Angaben des Auftraggebers insbesondere bezüglich des zu reinigenden Produktes oder der nächsten Beladung beruht. Der Auftragnehmer haftet ebenfalls nicht, soweit eine rechtzeitige Mängelanzeige ausgeblieben ist und die Haftung auf diesem Mangel beruht.

9.6 Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten bzw. Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

§ 10 Besonderheiten der Gewährleistung/Haftung

10.1 Die technischen Details des zu reinigenden Behältnisses und der vorherigen Be- und Entladung sind dem Auftragnehmer regelmäßig unbekannt. Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber keine verbindlichen Hinweise zum erforderlichen Reinigungsumfang von Zubehörteilen geben. Der Auftragnehmer übernimmt daher weder Gewährleistung noch Haftung a) für den Zustand der mit dem Behältnis auch nur vorübergehend verbundenen Bauteile, sofern deren Reinigung nicht zum Auftragsumfang gehörte, und b) für von diesen Bauteilen ausgehende Verunreinigungen.

10.2 Für die Reinigung von nicht einsehbaren Bau- oder Zubehörteilen kann der Auftragnehmer keine Gewährleistung oder Haftung übernehmen, da eine Kontrolle des Reinigungsergebnisses insoweit nicht möglich ist.

10.3 Mängelansprüche und Haftung sind ebenfalls ausgeschlossen, soweit sie auf Restmengen oder falschen Angaben zum Vormaterial beruhen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer sämtlichen Schaden zu ersetzen, der auf falschen Angaben des Auftraggebers insbesondere hinsichtlich des zu reinigenden Produktes oder der nächsten Beladung beruht.

§ 11 Rücktritt

11.1 Ergibt sich trotz vorheriger fachgemäßer Prüfung erst im Laufe einer sachgemäßen Bearbeitung, dass der Auftrag aus Gründen die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, unausführbar ist, so kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten. Bei Rücktritt vom Vertrag hat der Auftraggeber nur einen Anspruch auf kostenlose Rückgabe des Gegenstandes in dem jeweiligen Zustand.

11.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 12 Geheimhaltung und Datenschutz

12.1 Beide Vertragspartner werden als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnete Informationen, die ihnen im Rahmen des Vertrags bekannt werden, vertraulich behandeln.

12.2 Die Vertragspartner werden personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners nur für vertraglich vereinbarte Zwecke unter Beachtung der gesetzlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten oder nutzen.

§ 13 Anwendbares Recht und Erfüllungsort

13.1 Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung deutschen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13.2 Als Erfüllungsort für alle beiderseitigen Leistungen aus dem Vertrag wird unter Kaufleuten der Ort der Reinigung vereinbart. Als Gerichtsstand wird unter Kaufleuten oder für den Fall, dass der Auftragnehmer keinen inländischen Gerichtsstand hat, ebenfalls der Ort der Reinigung vereinbart.